

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                            |           |
|--------------|--------------------------------------------|-----------|
| 22. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1969 | Nummer 56 |
|--------------|--------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                              | Seite |
|------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20317      | 24. 3. 1969 | RdErl. d. Finanzministers<br>Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Werkdienstwohnungsvorschriften — WWV —)                                     | 708   |
| 203637     | 26. 3. 1969 | RdErl. d. Finanzministers<br>G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)                                                                                 | 708   |
| 71312      | 6. 3. 1969  | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Ortsbewegliche Druckgasbehälter; Bauartzulassung und Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase | 708   |
| 7830       | 24. 3. 1969 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Ausübung der Tätigkeit als tierärztlicher Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-gegenproben                                      | 711   |
| 7831       | 3. 3. 1969  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Bekämpfung der Tollwut                                                                                                                            | 711   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Seite                                                                                                                                   |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|             | <b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>                                                                                       |
|             | <b>Notiz</b>                                                                                                                            |
| 25. 3. 1969 | Wahlkonsulat von Togo in Bonn . . . . . 711                                                                                             |
|             | <b>Innenminister</b>                                                                                                                    |
| 27. 3. 1969 | Bek. — Stipendienprogramme der WHO und des Europarats auf dem Gebiete des Gesundheitswesens für das Jahr 1970 . . . . . 711             |
|             | <b>Kultusminister</b>                                                                                                                   |
| 16. 2. 1969 | RdErl. — Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1967; Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG . . . . . 712 |
|             | <b>Personalveränderungen</b>                                                                                                            |
|             | Innenminister . . . . . 713                                                                                                             |
|             | <b>Hinweis</b>                                                                                                                          |
|             | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 17 v. 28. 3. 1969 . . . . . 713                       |

## I.

20317

**Vorschriften****über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Werkdienstwohnungsvorschriften — WWV —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 3. 1969 —  
B 2731 — 01 — IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBI. NW. 20317) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

Die Nummer 3.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von dreiundvierzig Stunden ab 1. 1. 1969 ist der Berechnung des monatlichen Bruttodienstbezuges somit das Einhundertsiebenundachtzigfache, bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von zweiundvierzig Stunden ab 1. 1. 1971 das Einhundertdreißigfache des tariflichen Stundenlohnes zugrunde zu legen.

— MBI. NW. 1969 S. 708.

203637

**G 131****Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 3. 1969 —  
B 3260 — 1.1 — IV B 3

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Zu Nr. 3 Abs. 4 BhV“ wird in Nummer 1 der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:  
Der Bundesminister des Innern hat sich mit Schreiben vom 12. 9. 1968 — D II 3 — 213 303 — 4/4 — gleichwohl bereiterklärt, in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigten ein Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung von Zahnersatz nach § 12 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bewilligt werden kann, zunächst die Beihilfe nach den Beihilfenvorschriften zu gewähren.
2. Hinter dem Abschnitt „Zu Nr. 3 Abs. 5 BhV“ wird eingefügt:

**Zu Nr. 4 Ziffer 5a BhV**

Nach Nr. 4 Ziff. 5a BhV rechnen die unter den dort genannten Voraussetzungen entstehenden Kosten für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 12,— DM täglich zu den beihilfefähigen Aufwendungen. Es sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen es nicht möglich war, eine Familien- und Hauspflegekraft zu gewinnen. Die Kinder mußten deshalb vorübergehend in einem Heim untergebracht werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Aufwendungen für die Heimunterbringung entsprechend der Nr. 4 Ziff. 5a BhV bis zum Betrage von insgesamt 12,— DM täglich als beihilfefähig angesehen werden.

— MBI. NW. 1969 S. 708.

71312

**Ortsbewegliche Druckgasbehälter****Bauartzulassung und Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1969 —  
III A 2 — 8550.8554 — III Nr. 9 69

Nach der Siebenten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 1. Oktober 1968 (GV. NW. S. 318; SGV. NW. 805) entscheiden die Regierungspräsidenten über die Zulassung der Bauart von Druckgasbehältern und die Zulassung von porösen Massen und von Lösungsmitteln nach § 14 sowie über die Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und

über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV) vom 20. Juli 1968 (BGBl. I S. 730). Bei diesen Entscheidungen ist folgendes zu beachten:

**1 Allgemeines**

1.1 Die Zulassungen nach § 14 sind sachbezogene Verwaltungsakte, die zwar an den Hersteller oder Einführer als Antragsteller gerichtet sind, aber Rechtswirkungen nicht nur für ihn, sondern auch für die künftigen Verwender der zugelassenen Behälter, porösen Massen oder Lösungsmittel haben.

Auf die Erteilung der Zulassung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen der DruckgasV erfüllt sind.

Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Durch diese Bestimmungen können auch den künftigen Verwendern Verpflichtungen auferlegt werden.

1.2 Auch die Zulassungen allgemeiner Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 sind sachbezogene Verwaltungsakte, die sich an den Hersteller oder Einführer als Antragsteller richten, aber Rechtswirkungen nicht nur für ihn, sondern für die künftigen Verwender haben.

Die Erteilung einer allgemeinen Ausnahme steht im Ermessen der Zulassungsbehörde. Allgemeine Ausnahmen können jedoch nur dann zugelassen werden, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Im übrigen gilt Nr. 1.1 Abs. 3 entsprechend.

1.3 Die Zulassung einer allgemeinen Ausnahme wird in der Regel zusammen mit der Zulassung nach § 14 in einem Bescheid erteilt werden können.

Die Zulassungen gelten, da sie auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen, im gesamten Bundesgebiet.

**2 Zulassungen für Druckgasbehälter****2.1 Antragstellung**

2.11 Der Zulassungsantrag kann sich beziehen auf

- a) Druckgasbehälter einschließlich der Ausrüstungsteile, die nach § 2 Nr. 1 zum Druckgasbehälter gehören,
- b) Druckgasbehälter ohne Ausrüstungsteile,
- c) Ausrüstungsteile.

Der Antrag kann sich auf Behälter oder Ausrüstungsteile unterschiedlicher Größe, aber gleicher Typen erstrecken.

2.12 Der Zulassungsantrag ist an die Zulassungsbehörde zu richten und bei dem für den Betrieb des Antragstellers zuständigen Sachverständigen (Technischer Überwachungs-Verein — TÜV) einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeichnerische Unterlagen mit allen für die Prüfung erforderlichen Angaben,
- b) Beschreibung der Bauart,
- c) Beschreibung der Betriebsweise.

Antrag und Antragsunterlagen sind in der Regel in je 3 Stücken einzureichen. Dem TÜV sind auf Verlangen auch die erforderlichen Musterstücke zu überlassen.

**2.2 Antragsprüfung durch den Sachverständigen**

2.21 Die Prüfung durch den Sachverständigen (TÜV) umfaßt, sofern es sich um Anträge auf Bauartzulassung handelt,

- a) bei Behältern und Teilen — ausgenommen Armaturen —  
Vorprüfung, Bauprüfung, ggf. Wasserdrukprüfung, Berstprüfung, Nachprüfung der Werkstoffeigenschaften, Sonderprüfungen,

**b) bei Armaturen**

Vorprüfung, Dichtheitsprüfung, Festigkeitsprüfung, Dauerbeanspruchungsprüfung, ggf. Sonderprüfungen.

2.22 Bei der Prüfung von Anträgen auf allgemeine Ausnahmen ergibt sich der Prüfumfang aus dem Antragsinhalt.

2.23 Der TÜV kann den Antragsteller veranlassen, zur Klärung bestimmter Fragen eine andere sachverständige Stelle (z. B. Bundesanstalt für Materialprüfung) hinzuzuziehen. Er kann sich auch sonst auf Gutachten anderer Prüfstellen und Sachverständigen stützen.

2.24 Der TÜV faßt das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht zusammen, der auch die vorgeschlagenen Maßgaben enthält.

Der TÜV übersendet den Prüfbericht in 4 Stücken und die mit dem Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen in je 3 Stücken der Zulassungsbehörde.

### 2.3 Antragsprüfung durch die Zulassungsbehörde

Die Zulassungsbehörde hat zu prüfen, ob sich aus dem Prüfbericht des TÜV ergibt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Zulassung vorliegen.

Sind die Maßgaben, die der TÜV in seinem Gutachten vorschlägt, hinreichend bestimmt, so kann auf sie in dem Zulassungsbescheid Bezug genommen werden. Anderenfalls hat die Zulassungsbehörde die Maßgaben im Zulassungsbescheid selbst hinreichend bestimmt zu fassen.

Vor der Entscheidung über eine allgemeine Ausnahme hat die Zulassungsbehörde eine Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses einzuholen, sofern der Antragsteller nicht dargelegt hat, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.

### 3 Zulassungen für poröse Massen und für Lösungsmittel

Die Nummer 2 gilt sinngemäß auch für die Zulassung von porösen Massen und von Lösungsmitteln einschließlich der Zulassung allgemeiner Ausnahmen. An die Stelle des TÜV tritt die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM).

### 4 Kosten

4.1 Für die Erteilung einer Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr nach § 1 i. V. mit Tarif-Nr. 30 oder 32 des Gebührentarifs zu der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1968 (GV. NW. S. 164), — SGV. NW. 2011 — zu erheben.

4.2 Für die Zulassungen ist in der Regel eine Gebühr von 100,— bis 300,— DM angemessen. Bei Nachträgen und Ergänzungen sollten 50,— bis 100,— DM erhoben werden.

4.3 Die Gebühren, die die Sachverständigen (TÜV oder BAM) für ihre Prüfungen und die Erstattung ihrer Gutachten erheben dürfen, stellt der Sachverständige dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung.

### 5 Zulassungsbescheid

5.1 Die Bescheinigung über die Bauartzulassung ist in der Regel nach dem in der Anlage abgedruckten Muster zu erteilen. Der Bescheinigung sind der Prüfbericht und die Antragsunterlagen in je einem Stück beizufügen. Anlage

5.2 Das Zulassungskennzeichen nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 setzt sich zusammen aus

- a) der Kennziffer für das zulassende Bundesland — für Nordrhein-Westfalen ist dies die Ziffer 8 —,
- b) der Kennziffer für die Zulassungsbehörde, sofern in einem Bundesland mehrere Zulassungsbehörden zuständig sind. Die Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen erhalten folgende Kennziffern:

|            |   |
|------------|---|
| Aachen     | 1 |
| Arnsberg   | 2 |
| Detmold    | 3 |
| Düsseldorf | 4 |
| Köln       | 5 |
| Münster    | 6 |

c) den Kennbuchstaben des Herstellerlandes entsprechend dem Nationalitätenkennzeichen im internationalen Kraftverkehr,

d) der laufenden Nummer der Zulassung; diese Nummer wird von der Zulassungsbehörde selbst bestimmt.

Beispiel:

Ein in Belgien hergestellter, vom Regierungspräsidenten in Aachen zugelassener Behälter könnte also folgendes Zulassungskennzeichen erhalten:

81 B 17

5.3 Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Rechtsbehelf sind dem Antragsteller in einem besonderen Schreiben mitzuteilen.

5.4 Eine Durchschrift der Bescheinigung über die Zulassung mit Prüfbericht und allen Antragsunterlagen ist dem zuständigen TÜV, in den Fällen der Nummer 3 der BAM, zu übersenden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung mit Prüfbericht und Antragsunterlagen verbleibt bei der Zulassungsbehörde. Ferner ist eine Durchschrift der Bescheinigung mit Prüfbericht ohne Antragsunterlagen dem Deutschen Druckgasausschuß zu übersenden.

5.5 Die Bauartzulassung wird im Bundesarbeitsblatt — Teil Arbeitsschutz — veröffentlicht.

5.6 Für den Zulassungsbescheid über allgemeine Ausnahmen gelten die Nummern 5.3 bis 5.5 entsprechend. Durchschriften dieser Zulassungen sind auch dem Arbeits- und Sozialminister zu übersenden.

5.7 Die Zahl der erteilten Zulassungen nach § 14 und § 5 Abs. 2 ist im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen in der Übersicht 4 anzugeben.

**Anlage****Muster**

Firma .....

.....

.....

**Bauartzulassung**

Nach § 14 der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730) werden die von

Ihnen .....

nach den beigefügten Unterlagen hergestellten/eingeführten

.....  
(eventuell Typenbezeichnung)

unter dem

Kennzeichen .....

der Bauart nach zugelassen.

Der Bauartzulassung liegt der beigefügte Prüfbericht ..... zugrunde.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die ..... sind mit dem Bauartzulassungskennzeichen zu versehen.
2. Die im Prüfbericht vorgeschlagenen Maßgaben ..... sind Maßgaben dieser Bauartzulassung.
3. ....
4. ....

7830

### Ausübung der Tätigkeit als tierärztlicher Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 24. 3. 1969 — I C 3 — 3311 — 2149

Mein RdErl. v. 2. 5. 1963 (SMBL. NW. 7830) wird hiermit  
aufgehoben.

— MBL. NW. 1969 S. 711.

7831

### Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 3. 3. 1969 — I C 2 — 2120 — 567 IV 2 72—60.00

Füchse und Dachse sind die hauptsächlichsten Über-  
träger im derzeitigen Tollwutseuchengang. Es hat sich  
gezeigt, daß durch die Verringerung des Fuchs- und  
Dachsbestandes die Gefahren der Weiterverbreitung der  
Tollwut wesentlich eingeschränkt werden können. Ins-  
besondere hat sich die in den letzten Jahren durch-  
geführte Begasung der Fuchs- und Dachsbau sehr gut  
bewährt. Langjährig verseucht gewesene Kreise sind  
dadurch tollwutfrei geworden.

Es ist jedoch erforderlich, den Bestand an Füchsen und  
Dachsen auch künftig zusätzlich durch andere geeignete  
Methoden zu verringern. Hierfür gilt folgendes:

1. Füchse und Dachse sind intensiv zu bejagen. Zu die-  
sem Zweck haben die unteren Jagdbehörden im Ein-  
vernehmen mit dem Amtstierarzt allen Jagdausübungs-  
berechtigten ihrer Bezirke Verfügungen nach dem  
Muster der Anlage zuzustellen.
2. Für jeden Fuchs und jeden Dachs wird unter den in  
der Anlage festgelegten Voraussetzungen eine Prämie  
von 10,— DM aus Landesmitteln gewährt. Die aus der  
Prämiengewährung erwachsenden Kosten sind von  
den Regierungspräsidenten auf Einzelplan 10 Ka-  
pitel 1042 Titel 302 „Veterinärbehördliche Zwecke“ zu  
übernehmen.

Mein RdErl. v. 27. 2. 1959 (SMBL. NW. 7831) wird  
hiermit aufgehoben.

Anlage

An

in

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Bundesjagdgesetzes  
(BJG) vom 29. November 1952 in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304) und der  
§§ 42 und 43 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen  
(LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177 SGV. NW.  
792) ergeht zur Bekämpfung der Tollwut folgende Ver-  
fügung:

1. Zur Bekämpfung der Tollwut sind alle Füchse und  
Dachse zu erlegen.
2. Für jeden in Nordrhein-Westfalen erlegten Fuchs oder  
Dachs wird unter der Voraussetzung, daß die Lunte  
oder der Pürzel der örtlichen Ordnungsbehörde gegen  
Bescheinigung abgeliefert worden ist, eine Prämie von  
10,— DM gezahlt.  
Hierbei sind entweder die Lunte oder der Pürzel in  
voller Länge oder die abgeschnittene äußere Spitze  
der Lunte oder des Pürzels abzuliefern. Werden andere  
als die genannten Teile abgeliefert, wird eine Prämie  
nicht gezahlt.

3. Die Füchse und Dachse dürfen nicht abgebalgt oder  
abgeschwartet werden. Mit Rücksicht auf die beste-  
hende Infektionsgefahr sind die erlegten Füchse und  
Dachse bis auf die zur Prämienauszahlung abzuliefern-  
den Lunte und Pürzel nach Maßgabe der Anlage B  
zu § 5 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des  
Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November  
1964 (GV. NW. S. 359 SGV. NW. 7831) unschädlich zu  
beseitigen. Als unschädliche Beseitigung kommen  
insbesondere in Frage:

- a) Die Ablieferung an eine Tierkörperbeseitigungs-  
anstalt,
- b) soweit die Bodenbeschaffenheit es zuläßt, ein 1,5 m  
tiefes Vergraben oder
- c) ein Verbrennen bis zur Asche.

4. Wird wiederholt Fallwild (aller Wildarten) gefunden  
und ist zu vermuten, daß das Wild an Tollwut verendet  
ist, so ist dies der unteren Jagdbehörde unverzüglich  
anzuzeigen. Dieses Fallwild ist auf eigene Kosten  
unschädlich zu beseitigen. Im übrigen gelten die ent-  
sprechenden Bestimmungen zu Nummer 3.

5. Verstöße gegen die Nummern 1 bis 4 dieser Verfügung  
können nach § 47 Abs. 3 Nr. 8 LJG-NW als Ordnungs-  
widrigkeiten geahndet werden. Daneben kann nach  
§ 48 LJG-NW die Einziehung des Jagdscheines ange-  
ordnet werden.

6. Bei der Berührung und Beseitigung erlegter oder ge-  
fundener Füchse und Dachse sowie anderen erlegten  
oder gefundenen tollwutverdächtigen Wildes ist  
äußerste Vorsicht geboten. Es ist zweckmäßig, hierbei  
Handschuhe zu benutzen. Die Tollwut wird durch ein  
im Speichel des befallenen Tieres befindliches Virus  
übertragen. Da dieser Speichel sich möglicherweise am  
gesamten Haarkleid des Tieres befindet, kann bei etwa  
vorhandenen Wunden, insbesondere an den Händen,  
eine Infektion erfolgen. Daher sollte bei geringstem  
Infektionsverdacht ein Arzt aufgesucht werden, damit  
geprüft werden kann, ob eine Schutzimpfung vorzu-  
nehmen ist.

— MBL. NW. 1969 S. 711.

## II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Wahlkonsulat von Togo in Bonn

Düsseldorf, den 25. März 1969  
P A 2 — 450 a — 1:65

Das dem Wahlkonsul von Togo in Bonn, Herrn Peter  
Kraemer, am 3. Januar 1966 erteilte Exequatur ist  
erloschen. Das Wahlkonsulat wurde geschlossen.

— MBL. NW. 1969 S. 711.

Innenminister

Stipendienprogramme der WHO  
und des Europarats auf dem Gebiete des  
Gesundheitswesens für das Jahr 1970

Bek. d. Innenministers v. 27. 3. 1969 —  
VI A 2 — 23.01.07

Zur Förderung der Aus- und Fortbildung der Bedien-  
steten im Rahmen des Gesundheitswesens sowie zur  
Verbesserung des öffentlichen Gesundheitsdienstes hat  
das Regionalbüro Europa der WHO der Bundesrepublik  
Deutschland auch für das Jahr 1970 einen Betrag zur  
Verfügung gestellt, aus dem eine begrenzte Zahl von  
Stipendien für geeignete deutsche Bewerber gewährt  
werden. Unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der  
WHO-Arbeit sollten sich die Stipendienanträge bevorzugt

auf das Problem der Umwelthygiene, des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie der geistigen Gesundheit (mental health) erstrecken.

Der gleiche Sachverhalt trifft auch für das Stipendienprogramm des **Europarats** für 1970 zu, wobei hier jedoch mehr Möglichkeiten der Förderung der klinischen Medizin gegeben sind.

Geeignete Bewerber müssen neben der erforderlichen wissenschaftlichen bzw. fachlichen Qualifikation auch über die notwendigen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in Englisch bzw. Französisch verfügen. Um den Vorlagentermin bei den Organisationen einhalten zu können, werden die Bewerber gebeten, sich bis zum **15. Mai 1969** bei mir schriftlich zu melden, damit ihnen rechtzeitig die erforderlichen Antragsformulare übersandt werden können.

— MBl. NW. 1969 S. 711.

## Kultusminister

### Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1967 Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1969 — Z A 1 — 11 — 054 — 600'68

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1967 sind gem. § 4 Abs. 5 SchFG die tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform auf Grund der Haushaltsrechnung festgestellt worden. Es ergeben sich danach folgende Anteile der Schulträger an den entstandenen Kosten:

| Kapitel — Schulform                                                                           | Mehrstelle<br>(§ 3 Abs. 2<br>Buchst. d<br>SchFG)<br>DM | Kostenanteil des Schulträgers für eine                                          |                |                |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
|                                                                                               |                                                        | Normalstelle (..... v. H. v. Spalte 2 nach<br>§ 3 Abs. 2 Buchst. b und c SchFG) |                |                |                |
|                                                                                               |                                                        | 22 v. H.<br>DM                                                                  | 25 v. H.<br>DM | 28 v. H.<br>DM | 35 v. H.<br>DM |
| 05 34 — Nichtstaatliche öffentliche Gymnasien                                                 | 32 039,60                                              | 7 048,71                                                                        | 8 009,90       | 8 971,09       | 11 213,86      |
| 05 35 — Öffentliche Realschulen                                                               | 28 562,70                                              | 6 283,79                                                                        | 7 140,68       | 7 997,56       | 9 996,95       |
| 05 37 — Öffentliche Volksschulen                                                              | 26 319,68                                              | —                                                                               | 6 579,92       | —              | —              |
| 05 44 A — Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen für Textilwesen | 26 730,39                                              | 5 880,69                                                                        | 6 682,60       | 7 484,51       | 9 355,64       |
| 05 44 B — Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen                                             | 21 416,05                                              | 4 711,53                                                                        | 5 354,01       | 5 996,49       | 7 495,62       |
| 05 45 — Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen                                         | 21 761,72                                              | 4 787,58                                                                        | 5 440,43       | 6 093,28       | 7 616,60       |
| 05 46 — Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen                                             | 27 499,84                                              | —                                                                               | 6 874,96       | —              | —              |
| 05 47 B — Nichtstaatliche öffentliche Kollegs — Institute zur Erlangung der Hochschulreife    | 21 564,66                                              | 4 744,23                                                                        | 5 391,17       | 6 038,10       | 7 547,63       |

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der vorne aufgeführten Kostenanteile heranzuziehen. Die bisher auf Grund der im Bezugserlaß festgesetzten Stellenbeiträge von den Schulträgern geleisteten Zahlungen sind anzurechnen. Soweit eine Erstattung an die Schulträger erforderlich wird, ist sie durch Absetzen von der Einnahme bei den Titeln 61 a und 61 b der in Frage kommenden Kapitel vorzunehmen.

Durch diesen Erlaß wird die nicht veröffentlichte Festsetzung vom 31. 12. 1968 — Az. w. o. — für die Kapitel 05 35 bis 05 46 berichtigt. Soweit auf Grund der Festsetzung vom 31. 12. 1968 für diese Kapitel Heranziehungsbescheide der Regierungspräsidenten ergangen sind, sind sie zu berichtigen. Bei den Kapiteln 05 34 und 05 47 B stimmt die vorstehende Festsetzung mit der vom 31. 12. 1968 überein. Bereits ergangene Heranziehungsbescheide für die Kapitel 05 34 und 05 47 B bleiben bestehen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

— MBl. NW. 1969 S. 712.

**Personalveränderungen****Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Polizeipräsident — Recklinghausen —**

Kriminaloberrat K. Ahlert zum Kriminaldirektor

Kriminalhauptkommissar E.-A. Lohmüller zum Kriminalrat

**Polizeidirektor — Münster —**

Kriminaloberrat J. Gramsch zum Kriminaldirektor

**Polizeipräsident — Duisburg —**

Kriminalrat G. Woltersdorf zum Kriminaloberrat

**Landespolizeibehörde — Düsseldorf —**

Kriminalrat H. Hestermann zum Kriminaloberrat

**Landeskriminalamt NW Düsseldorf**

Kriminalrat R. Ridder zum Kriminaloberrat

Kriminalhauptkommissar H. Köster zum Kriminalrat

**Polizeidirektor — Mönchengladbach —**

Kriminalhauptkommissar F. Nelles zum Kriminalrat

**Polizei-Institut Hiltrup**

Kriminalhauptkommissar P. Quambusch zum Kriminalrat

**Bereitschaftspolizei — Abt. II — Bochum**

Polizeihauptkommissar W. Leber zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1969 S. 713.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 17 v. 28. 3. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20320          | 21. 3. 1969 | Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                              | 176   |
| 223            | 24. 3. 1969 | Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) . . . . .                                                                                                                                                                        | 176   |
|                | 6. 3. 1969  | Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                              | 179   |
|                | 6. 3. 1969  | Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 Seite 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver . . . . . | 179   |
|                |             | <b>Hinweis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       |
|                |             | Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                                                                                                                           | 180   |

— MBl. NW. 1969 S. 713.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.